

**Zeitschrift:** Badener Neujahrsblätter

**Herausgeber:** Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

**Band:** 45 (1970)

**Artikel:** Regionalpolitik vor 150 Jahren : zur Trennung Ennetbadens von Baden anno 1819

**Autor:** Müller, Hans Konrad

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-323020>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Regionalpolitik vor 150 Jahren

### Zur Trennung Ennetbadens von Baden anno 1819

*Im Juni des vergangenen Jahres wurde in der Gemeinde Ennetbaden das 150. Jahr der politischen Unabhängigkeit festlich begangen. Hier nun seien im Zusammenhang mit diesem Anlass nachstehend drei Dokumente aus dem Jahr 1819 veröffentlicht. Im ersten werden der Aargauer Kantonsregierung Beschluss und Antrag der Badener Ortsbürgerschaft im Sinne einer gänzlichen Lostrennung des Dorfes Ennetbaden von der Stadt Baden eröffnet und begründet. Im zweiten, um einige Wiederholungen und Belanglosigkeiten gekürzt wiedergegebenen Schriftstück plädiert der Brugger Fürsprech Jakob Voeglin im Auftrag der anschlossfreudigen Ennetbader für eine Eingemeindung ihres Dorfes in die Stadt Baden. Abschliessend folgt der Schiedsspruch der Kantonsregierung. Bei allen drei Dokumenten wurden um der bessern Lesbarkeit willen Orthographie und Interpunktions weitgehend den heutigen Gepflogenheiten angepasst.* Hans Konrad Müller

#### Die Eingabe des Badener Stadtrates

Baden, 26. März 1819

Hochwohlgeborene hochgeachte Herren!

Schon oft und namentlich am 7. März 1817 waren wir im Fall, in einer umfassenden Zuschrift an das tit. Oberamt zu Handen der Kommission des Innern den lebhaften Wunsch auszudrücken, dass die mit der Stadtgemeinde verbundene Ortschaft Ennetbaden zur Ausweichung mannigfaltiger Unschicklichkeiten endlich von ihr getrennt und zu einer selbständigen, unter einem besondern Gemeinderat stehenden Gemeinde erhoben werden möchte. Weil dieses bei mehreren Anlässen geäusserte Verlangen bisher unbefriedigt geblieben ist und verschiedene Ansichten erzeugt zu haben scheint, so wurde bei der jüngst abgehaltenen Ortsbürger-Versammlung unserer Stadt der Gegenstand neuerdings in Beratung genommen und die nochmalige Prüfung desselben an eine Commissional-Untersuchung verwiesen.

In Folge des hierüber erstatteten Berichts hat nun gedachte Ortsbürgerschaft einmütig befunden, dass der bisherige ungeregelte und schwankende Verein zwischen Baden und Ennetbaden, welcher durchaus auf keiner haltbaren Basis beruht, unmöglich länger fortbestehen könne, ohne dass

oft unausweichliche Unordnungen und Missgriffe, Ansprüche und Kolissionen, und zwar immer zum Nachteil des Vermögens der Stadt und des Gemeingeistes ihrer Bürger daraus entspringen müssten; man darf nur den auffallenden Umstand ins Auge fassen, dass die Einwohner von Ennetbaden eigentlich keine ortsbürgerlichen Einrichtungen und Rechte nach den Erfordernissen unserer Landes-Gesetze geniessen, dass sie keine unmittelbaren Ansprüche auf irgendein Armen- oder Gemeindegut haben und dass die dortigen jährlichen Genüsse von Holz und Feld an keine bürgerliche Abstammung, sondern nur an den zufälligen Besitz einer gewissen Zahl von Häusern geknüpft sind, welche sie zwar zu Teilhabern und Mitgenossen eines Korporationsgutes, nicht aber zu Ortsbürgern im Sinne des Gesetzes machen, indem die Wesenheit der letztern nur auf erheblichen und unveräußerlichen Ansprüchen beruht, ohne welche selbst das Kantonsbürgerrecht nicht erworben werden kann. Die Begünstigungen und Vorteile, die in früherer Zeit den Einwohnern von Ennetbaden aus dem Stadtgute zugeflossen sind (welche übrigens nie als Rechte gefordert, sondern nur als Gnadsachen bittlich erlangt wurden), gründeten sich durchaus auf kein Miteigentum, wohl aber auf den freien guten Willen der in jeder Hinsicht über sie herrschenden Stadt und auf die treue Anhänglichkeit von Ennetbaden an seine Obrigkeit. Was einzig nur aus solchen Verhältnissen sich herleiten lässt, muss notwendig mit denselben auch ausgelöscht sein.

Es ist in der oberwähnten früheren Darstellung an das hiesige Löbliche Oberamt, auf die wir uns auch hier berufen müssen, bereits umständlich entwickelt worden, dass Ennetbaden in der ältern und neuern Zeit immer als eine abgesonderte Gemeinde behandelt und anerkannt wurde. Das Bürgerrecht daselbst war wie in sehr vielen andern Gemeinden unseres Landes auf den Realbesitz berechtigter Häuser gegründet, und die verarmten Einwohner mussten gesetzlich nicht der Gemeinde, sondern ihren nächsten väterlichen Anverwandten zur Last fallen, was jedoch jetzt nach den neuerlichen wohltätigen Vorschriften nicht mehr geschehen darf. Wenn man einen Blick auf die immer mehr zunehmende Bevölkerung von Ennetbaden wirft, wo bei weitem nicht alle Einwohner haus- oder dorfberechtigt sind, wo aber auch diese durch Verkäufe, Ganten und Unglücksfälle ihr Heimwesen verlieren können, muss sich dann nicht jedermann die Besorgnis aufdringen, dass die dortigen Armen so wie ihre ehelichen und unehelichen Kinder gar nicht unterstützt und verpflegt werden möchten, weil nun einmal unter den nicht förmlich verbürgerten Einwohnern von Ennetbaden keinerlei Verpflichtung zu ihrer Erhaltung besteht?

Ein so ungewisses Los, eine solche Verlassenheit ohne alle rechtlichen An-

sprüche gestatten nun unsere Gesetze nicht mehr; jeder muss eine Behörde kennen, von welcher er im Verarmungsfall aufgenommen und unterstützt werden soll; dies ist der Hauptzweck aller Heimats- und Bürgerbriefe, ohne die niemand in fremden Gemeinden geduldet wird. Wie könnte der Stadtrat solche Zeugnisse und Bescheinigungen für die Einwohner von Ennetbaden ausfertigen, ohne sich gegen seine Mitbürger verantwortlich zu machen und das Stadtgut, welchem sie doch fremd sind, früher oder später dadurch zu gefährden? – Diese wenigen Betrachtungen, Hochwohlgeborene Hochgeachte Herrn, werden hinlänglich dartun, wie dringend das Bedürfnis sei, dass der verderblichen Unsicherheit, in welcher wir uns diesfalls befinden, endlich ein kräftiges Ziel gesetzt werde, was aber nur durch eine befriedigende Auseinandersetzung unsrer verwickelten Verhältnisse mit Ennetbaden, durch eine bestimmte Sonderung unsrer beidseitigen Rechte geschehen kann; und um zu diesem heilsamen Zweck zu gelangen, würde die Stadtgemeinde sich ein billiges und verhältnismässiges Opfer gerne gefallen lassen.

Nach diesen Voraussetzungen, die keinem Zweifel unterliegen, war es nur noch um die Frage zu tun, ob eine bloss ökonomische Trennung dieser Gemeinden geeignet sein würde, diese Absicht in Erfüllung zu bringen und den beidseitigen Interessen befriedigend zu entsprechen? Die Ortsbürgerenschaft von Baden kann sich hievon nicht überzeugen, sondern findet vielmehr einmütig:

1. Dass nur eine vollständige Trennung in zwei abgesonderte Gemeinden die schwierigen aus der ehemaligen Verfassung herrührenden Verhältnisse zu beseitigen im Stande sei und die Stadt Baden auf immer vor schädlichen Einsichten und unbestimmten Ansprüchen auf ungebührliche Nutzungen sichern könne, welche bei einem fort dauernden Verband mit der Zeit aus was immer für Absichten wieder aufgeweckt werden dürften;
2. dass der Einfluss der Ortsbürger der Stadt Baden auf die Wahl ihres Gemeinderates so wie auf dessen Zahl, Zusammensetzung, Besoldung, Kompetenz und Geschäftsführung ohne gänzliche Trennung nicht unbedingt frei, nicht unabhängig sein würde, indem die Einwohner von Ennetbaden, im Fall sie sich mit einer auch noch so kleinen Minderheit der Stadtbürger verbinden, bei so wichtigen Verhandlungen sehr leicht den Ausschlag geben können, wodurch die Ortsbürger der Stadt sich um so mehr gekränkt fühlen müssten, weil die meisten und eingreifendsten Geschäfte und Verfügungen des Stadtrates sich doch immer auf die Verwaltung und Verwendung der beträchtlichen Güter beziehen, welche das ausschliessliche Eigentum der Stadtbürgerschaft sind;

3. dass es den Einwohnern von Ennetbaden ebenfalls nicht konvenieren würde, wenn die verbundene Mehrheit der Stadtbürger auch ihnen missliebige Vorgesetzte und Beamte gleichsam aufzudringen im Fall wäre;
4. dass die nützlichen Anstalten der Stadt Baden und ihre kostbilligen (sic!) Aufgaben für Polizei, Kirchen- und Schulwesen, Bequemlichkeit und Verschönerungen mit den ungleich geringern Bedürfnissen von Ennetbaden in keinem Verhältnis stehen und dass letzteres niemals eine billige Rata hinzu beitragen, wohl aber die Einführung manches Guten und Wünschbaren verhindern könnte;
5. dass in Folge einer gänzlichen Absonderung beider Gemeinden die innere Administration des Stadtvermögens um vieles vereinfacht, so z. B. das bestehende gemeinsame Polizeisekretariat mit dem Rentamt verbunden werden könnte, weil dann diese Ausscheidung verschiedenerartiger Einnahmen zu diesem oder jenem polizeilichem Zwecke nicht mehr erforderlich wäre, welches vielleicht den Weg zu noch mehreren Ersparungen bahnen könnte;
6. dass endlich auch etwas Unschickliches darin liegen würde, wenn aus allen Städten des Kantons Baden allein mit einer Landsgemeinde unter einem und demselben Gemeinderat unzertrennlich verbunden bliebe, da doch diese für sich selbst eine mehr als hinlängliche Bevölkerung und reichlichere Hülfssquellen als die meisten übrigen Gemeinden besitzt, und da sich für ihre auffallende Vereinigung mit der Stadt Baden kein anderer Grund angeben lässt, als dass sie ehemals unter der hohen und niedern Gerichtsbarkeit derselben gestanden war und immer so günstig behandelt wurde, dass ihr jede Absonderung auch jetzt noch schmerzlich fällt.

Diese aufgezählten Gründe, Hochwohlgeborene Hochgeachte Herrn! in Verbindung mit andern Rücksichten, die wir hier unberührt lassen, haben die Ortsbürgerschaft der Stadt Baden geleitet, als sie uns *einstimmig* unterm 5. ds. den Auftrag erteilte, bei Hochdieselben nochmals mit der geziemenden Bitte einzukommen, dass es Ihnen nach sorgfältiger Erwägung der betreffenden Umstände belieben möchte, eine gänzliche Trennung von Baden und Ennetbaden in zwei besondere Gemeinden beförderlich vorzubereiten und auszuführen. Indem wir diesen Auftrag pflichtmäßig erfüllen, glauben wir nicht mehr wiederholen zu sollen, was wir in der mehrgedachten Zuschrift an das hiesige Oberamt vom 7. März 1817 schon ausführlich gezeigt haben, dass nämlich die Ortschaft Ennetbaden durch eine solche neue Zustimmung nicht nur keine Kränkung erleidet, sondern auch nichts Wesentliches zu verlieren hat. Gewöhnliche Polizei-Auslagen und Beiträge hatte sie schon bisher zu bestreiten, und wenn sie auch in Zukunft einen

ohne Zweifel in der Zahl sehr beschränkten Gemeinderat mässig zu besolden, eine Elementar-Schule zu unterhalten und auf ihrem durch Vertrag auszumittelnden Gemeindebann einigen Strassenbau zu besorgen haben wird, so ist sie doch vorzüglich und in jeder Hinsicht geeignet, eine eigene Gemeinde zu bilden. Diese Trennung allein kann sie wahrhaft selbstständig und unabhängig machen und ihr nicht bloss ehrenhafte Rechte, sondern auch sehr bedeutende Emolumente und Nützungen verschaffen, wie z. B. die Fertigungs- und die Einsassen-Gebühren so wie das Ohmgeld von nicht weniger als sieben berechtigten Bad- und andern Wirtschaften.

Uebrigens ist die Ortsbürgerschaft der Stadt Baden geneigt, der Gemeinde Ennetbaden bei einer gänzlichen Trennung sowohl in polizeilicher als ökonomischer Rücksicht noch ein Pfand ihrer alten Freundschaft und nachbarlichen Liebe und Achtung zu geben. Sie erbietet sich daher freiwillig und zu gütlicher Beseitigung allfälliger Ansprüche auf die Besitzungen der Stadt, welche die Gemeindebürger von Ennetbaden aus früheren Verhältnissen und Genüssen herzuleiten im Fall sein möchten, aus ihren Armenstiftungen der Gemeinde Ennetbaden die Summe von zehntausend Franken an guten und annehmlichen Kapitalien zur Gründung eines eigenen Armmengutes herauszugeben und zugunsten desselben auf immer darauf zu verzichten. Die Ortsbürgerschaft von Baden willigt auch ein, dass die Bürger von Ennetbaden in der Folge noch fortan die *Zollfreiheit über die Fahrbrücke bei der Stadt Baden* geniessen, obschon sie das unbestrittene Eigentum der letztern ist und vor wenig Jahren ausschliesslich auf ihre Kosten wieder neu aufgebaut wurde. Es wird anbei auch noch vorausgesetzt, dass die Stadt Baden und die Gemeinde Ennetbaden wie bisher in einem und demselben Kreise vereinigt bleiben.

Wir glauben allerdings, Hochwohlgeborene Hochgeachte Herren!, zuversichtlich hoffen zu dürfen, dass Sie diese bescheidenen, auf Billigkeit und beidseitige Interessen gegründeten Wünsche und Ansichten mit wohlwollender Teilnahme zu beherzigen und durch die Bewährung unsrer ebenso ehrerbietigen als dringenden Bitte gross-günstig zu erledigen geruhen wollen. In froher Erwartung dessen haben wir die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung und schuldigen Ergebenheit zu verharren.

Euer Hochwohlgeborenen  
gehorsame Diener

Namens des Stadtrats

Der Stadtammann:  
gez. D. Baldinger

Der Stadtschreiber:  
gez. Diebold

## *Die Gegeneingabe der Ennetbadener*

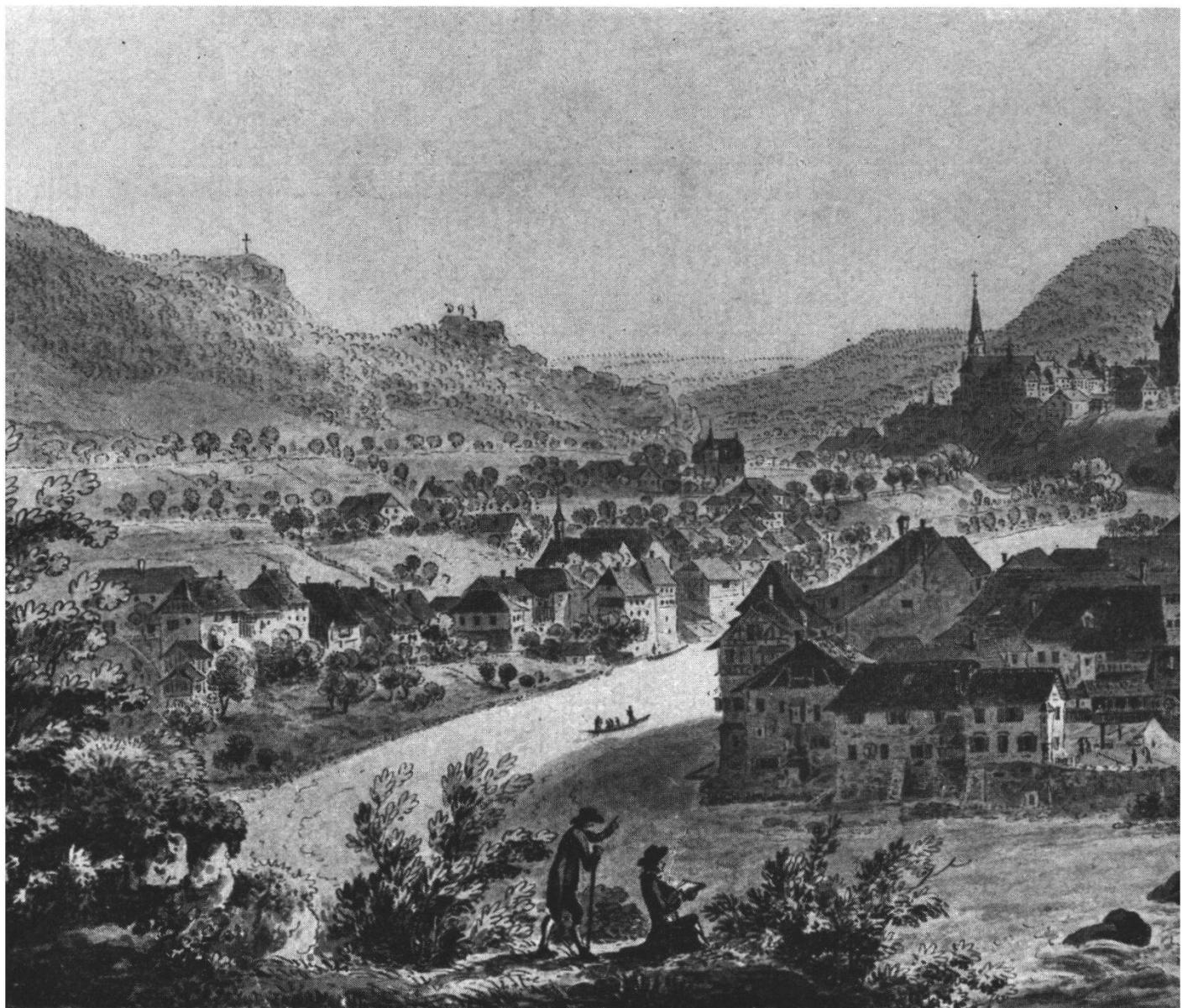
Ehrerbietige Gegenbemerkungen für die Bürger von Ennetbaden gegen den löslichen Stadtrat Baden.

Hochwohlgeborene Hochgeachte Herren!

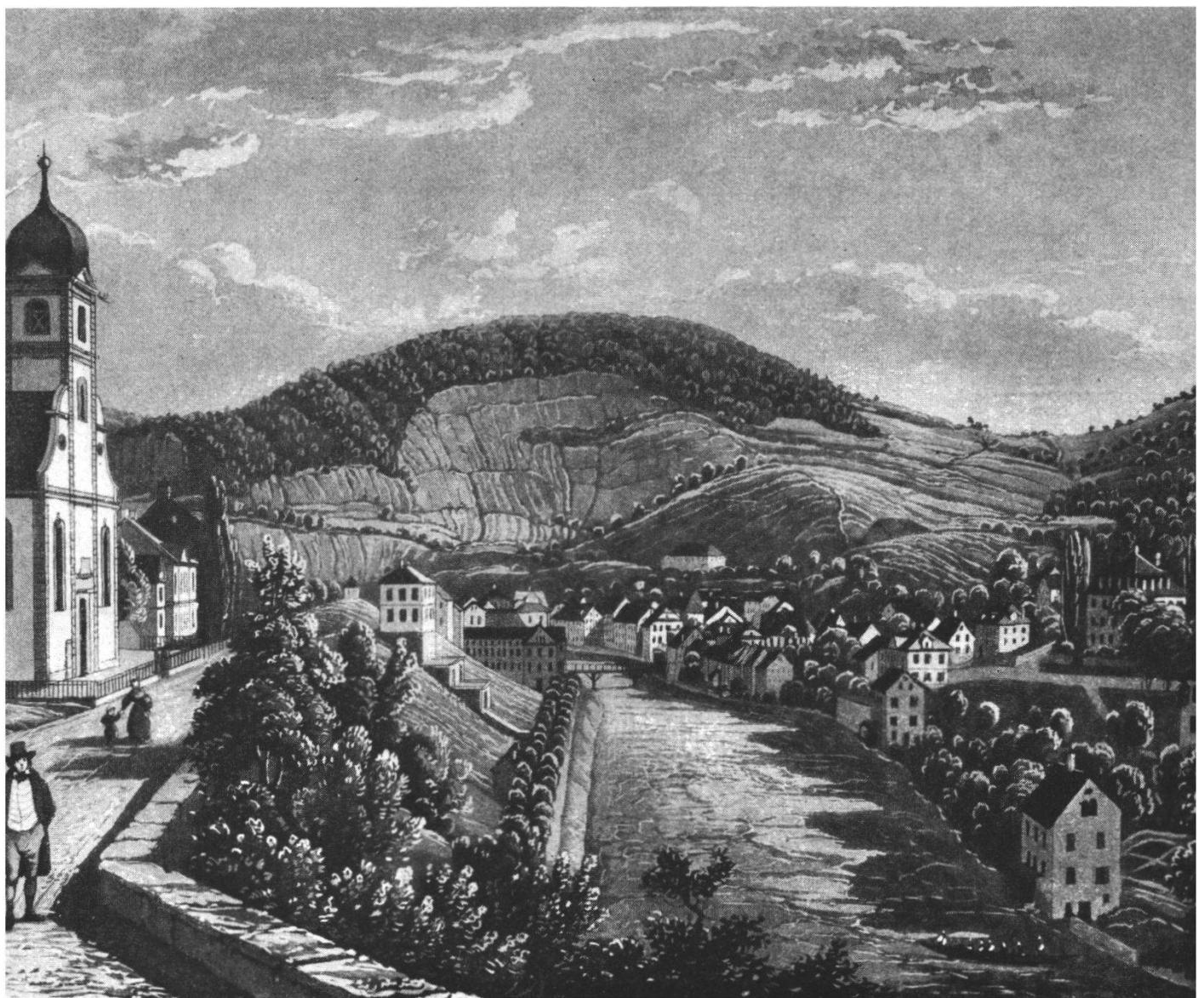
Das titl. Oberamt Baden teilte jüngsthin den unterzeichneten Ausgeschossenen der Bürger von Ennetbaden den Bericht des Stadtrats Baden in Betreff der projektierten Sonderung der Ortschaft Ennetbaden von der Stadt Baden mit der Weisung mit, ihre Bemerkungen dagegen zu Handen der hochlöblichen Commission des Innern schriftlich einzugeben. Die Ausschüsse von Ennetbaden, voll Erkenntlichkeit für die ihnen gütigst gestattete Rechtswohltat des «*Audiatur et altera pars*», beeilen sich nun, über obgedachten gutächtlichen Bericht der Stadt Baden ihrer hohen Regierung in der Eigenschaft als oberste Polizei- und Vormundschaftsbehörde ihre Ansichten und Wünsche zutrauensvoll zu eröffnen. Ehe sie aber in den Inhalt des stadträtlichen Schreibens selbst eintreten, glauben sie vorhin einige zum vorhabenden Zweck notwendige historische Data in Hinsicht des bisherigen Verhältnisses der beiden Ortschaften Baden und Ennetbaden vorausschicken zu sollen, und zwar um so mehr, weil ihnen der Inhalt jener umfassenden Zuschrift vom 7. März 1817, auf welche sich der Stadtrat Baden neuerdings beruft, unbekannt war und sie also sich nicht hinlänglich dagegen verteidigen konnten. Das Entstehen so wie der frühere Bestand des wechselseitigen Verhältnisses von Baden zu Ennetbaden ist – wenigstens den Bürgern von letzterm Ort – unbekannt. Aus dem beiliegenden Freiheitsbrief von Ennetbaden (dem ältesten Titel, den es noch besitzt) von 1549 ergibt es sich, dass die ältern Freiheitsbriefe desselben bei einer früherhin stattgehabten Feuersbrunst ein Raub der Flammen geworden. Es ergibt sich ferner daraus, dass Ennetbaden schon vorher *bedeutende Freiheiten und alte Gerechtigkeiten* gehabt habe und man *sie (die Ennetbadener) in solchen Fällen wie eingesessene Bürger halten solle*. Nirgends kommt die Benennung von «*Untertanen*» oder «*Angehörigen*», als in welcher Eigenschaft man sie jetzt gegenwärtig von Seite der Stadt Baden darstellen zu wollen scheint, zum Vorschein. Sie sind es aber auch nie gewesen, sondern standen bloss wie die Bürger der Stadt selbst unter der Gerichtsbarkeit von Schultheiss und Rat von Baden. Sie gehörten vielmehr in die Klasse von Schirmbürgern oder – wie sie ehmals an einigen Orten, z. B. in Bern, genannt wurden – von ewigen Einwohnern, die ausser der Regimentsfähigkeit aller bürgerlichen Rechte teilhaftig waren. Sie huldigten alle Jahre wie die Bürger von Baden Schultheiss und Rat von daselbst und

hatten sich bei dieser Gelegenheit einer Schenkung von einem halben Gulden pro Kopf gerade wie die Bürger von Baden zu erfreuen. Sie huldigten ebenfalls alle 7 Jahre *gemeinschaftlich* mit den Bürgern von Baden den hohen regierenden Ständen und hatten an den sogenannten May-Tagen das nämliche Recht auf die Schützengaben wie die Bürger der Stadt. So wie die eigentlichen Bürger von Ennetbaden zum Unterschied der bloss tolerierten oder Einsassen sich mit Ausnahme der Regimentsfähigkeit, was bei einer aristokratischen Verfassung meistens ein leerer Name ist, wie die Bürger der Stadt aller politischen Rechte zu erfreuen hatten, so waren sie gleich wie letztere in ökonomischer Hinsicht *seit undenklichen Zeiten* Genossen und Anteilhaber an den Aemtern der Stadt und würden es, wenn sie auch keinen andern Titel dafür hätten, von Rechtes wegen prae scriptio immemoriali auch für die Zukunft bleiben. Von jeher wurden die Armen von Ennetbaden gleich wie die Bürger aus dem *Spitalamt* unterstützt und nötigen Falls in den Spital selbst aufgenommen, darin lebenslänglich unterhalten und verpflegt bis dato. Aus eben diesem Amte sind zu verschiedenen Zeiten Kernen, Mehl, Brot usw. ihnen so wie den Stadtbürgern um einen billigen Anschlag hingegeben worden. Im Fall einer Kindbettreise wurden ihren Ehefrauen aus eben diesem Spital ein halber Vierling Weissmehl, ein paar Brote und eine Mass Wein *gleich wie* den Frauen der Stadt spendiert. Aus dem *Spendamt* erhalten die Armen von Ennetbaden bis dato das ganze Jahr hindurch wöchentlich zweimal Brot seit der Stiftung wie die Armen der Stadt; ebenso werden ihre armen Waisenkinder aus dem *Siechenamt* mit den nötigen Kleidungsstücken gleichmässig versehen sowie alte Hausarme nach ihrem Absterben auf Unkosten desselben christlich beerdigt. Aus dem *Sekelamt* erhalten die Armen von Ennetbaden wie die in der Stadt alljährlich im Christmonat eine bestimmte Unterstützung unter dem Namen Oertliner Geld. Eben daraus beziehen die jungen Professionisten gleich wie die in der Stadt, wenn sie auf die Wanderschaft gehen, einen Thaler Reisegeld. Von jeher standen den Kindern von Ennetbaden die *Schulanstalten* der Stadt unentgeltlich offen wie den Kindern der letztern.

Seit undenklichen Zeiten erhielten die Bürger zu Ennetbaden aus dem *Bauamte* die benötigten Bau-Materialien zu den gleichen Preisen wie die Bürger der Stadt. So wie aber jede Gleichheit allmählich in der Hand des Stärkern zur Ungleichheit führt, so traf die Stadt vor zirka 25 Jahren die Abänderung, dass die Bürger von Ennetbaden in Zukunft für jedes Malter Kalch und für jede hundert Ziegel vier Batzen mehr bezahlen sollen, weil von Seite der Stadt Baden das Holz und die Materialien mehrenteils geliefert wurden. Dieser unverdenkliche Besitzstand, dieser faktische Anteil



Ennetbaden gegen Ende des 18. Jahrhunderts (Kolorierte Federzeichnung eines Unbekannten)



Ennetbaden um 1840 (Nach einem Gemälde von J. Meyer-Attenhofer)

und Mitgenossenschaft von so langer Zeit her ununterbrochen, gleichförmig, gleichmässig mit den Bürgern der Stadt an ihren sämtlichen Aemtern trägt doch wahrlich nicht den Charakter einer blossen *Gnadensache*, unter welchem Gesichtspunkt die Stadt Baden selbigen nunmehr darzustellen sich bemüht. Es ist kein *prearium*, kein *beneplacitum*, das auf Bitte hin erteilt oder auch abgeschlagen werden konnte. Es müssen notwendiger Weise ursprüngliche, wenn auch gleich verloren gegangene politische Titel dafür bestanden haben, und bei Abgang derselben ist der unverdenkliche Besitzstand (*possessorium immemoriale*) Titels genug, um den Possessor vor jeder anderweitigen Beweislast zu schützen.

Allein die Bürger von Ennetbaden genossen nicht bloss das Utite von Seite der Stadt Baden, sie hatten auch gleich wie die Stadtbürger seit undenklichen Zeiten ihre Onera denselben zu prästieren, welche capitalistisch seit einer so langen Reihe von Jahren einzig eine sehr bedeutende Summe abwerfen würden. Unter diese Steuern oder Beiträge sind namentlich zu zählen die jährlichen Gefälle von 7 Tavernen-Wirtshäusern und den Pintenschanken von Ennetbaden, die namhaften Kopie- und Fertigungsgebühren, die bedeutenden Bussen- und Strafgelder, welche sämtlich in das Sekelamt der Stadt flossen. Hiezu kommt noch das erst vor zirka 40 Jahren von dem damaligen Stadtmagistrat eingeführte Weiber-Einzuggeld, zu folge welchem ein Bürger von Ennetbaden, der eine fremde Person heiratet, 25 Gulden in das Armengut zu entrichten hat, eine Summe, die seit der jetzigen Verfassung auf Fr. 50.– festgesetzt wurde. Endlich ist der Ortschaft Ennetbaden seit dem Jahr 1804 eine neue, vorhin nie getragene schwere Auflage gegen die ohnehin schon so reiche und begüterte Stadt Baden auferlegt worden. Erstere Ortschaft ist nämlich gehalten, der Stadtgemeinde Baden noch neben ihren eigenen bedeutenden Polizei-Auslagen alljährlich die starke Summe von Fr. 152.– an ihre Polizei zu bezahlen, wogegen sie keinen Kreuzer in Händen hat. – Abgesehen von den oben angeführten Rechtsgründen, wären diese seit undenklichen Zeiten her von Ennetbaden an die Stadt gelieferten Beiträge ein hinlänglicher Rechtstitel, um ersterm einen rechtlichen Anteil, ein Miteigentumsrecht (*condominium*) an dem Gute der letztern zu erwerben – ein Grundsatz, der bisher noch immer bei Güter-Sonderungen, sei es von ganzen Kantonen zu Kantonen oder von einzelnen souveränen Städten gegen ihre Landschaft oder eigentliche Untertanen (was Ennetbaden gegenüber der Stadt nicht einmal ist) als Rechtsregel angenommen und befolgt worden ist.

Wenn nun nach den heutigen Begriffen derjenige ein *Gemeindebürger* heisst, welcher an dem *Vermögen* und den *bürgerlichen Genüssen* einer

Gemeinde Anteil nimmt und zur Tragung der gemeinen Lasten und Be schwerden verbunden ist, so sind die Bürger von Ennetbaden, weil der Unterschied der Regimentsfähigkeit seit der Revolution dahingefallen ist, gegenwärtig eigentliche und wahre Bürger der Stadt Baden im wahren Sinn des Worts, und der Unterschied zwischen diesen und jenen wäre keineswegs qualitativ, d. h. in Beziehung auf das Recht selbst, sondern blos quantitativ, d. h. in Rücksicht des Umfangs des bürgerlichen Genusses, insofern nämlich erstere zwar wohl an den meisten, nicht aber an allen bürgerlichen Genüssen (z. B. nicht an den Waldungen) Anteil haben. Hätte aber die Stadt Baden zur Zeit der Revolution gegen die ihr zwar an Macht und Reichtum, gewiss aber nicht an altertümlicher Herkunft nachstehende Gemeinde Ennetbaden im nämlichen Sinn der Grossmut und Liberalität gehandelt wie z. B. die Stadt Bern gegenüber ihren unter dem Namen der «ewigen Einwohner» bekannte Bürgerklasse, die sie seither in den vollen Genuss aller bürgerlichen Rechte aufgenommen, oder hätten die Stadtbürger von Baden nach der ersten Urversammlung nach der Revolution, als unter allgemeinem Jubel ein beredter Wortführer den Bürgern von Ennetbaden ihre glückliche Lage schilderte und ihnen sagte: «sie seien bis anhin nur Stiefkinder von Baden gewesen, anjetzt aber als wahre Kinder und Bürger der Stadt auf- und angenommen», das damals gegebene Versprechen erfüllt, so würde jetzt kein Unterschied mehr zwischen einem Bürger der Stadt und einem solchen von Ennetbaden mehr bestehen und die gemeinschaftliche Limmatbrücke beide Ortschaften zu einer einzigen verbinden. «Tros Tyriusque mihi nullo discrimine agetur!» (Virgil) Zwar erwähnt die diesfalls ausgestellte politische Gleichstellungsakte für Ennetbaden vom 18. März 1798 dieses mündlich getane Versprechen nicht in seinem ganzen Umfange. Sie will sich blos auf die politischen Rechte beschränken und verspricht eine nachherige Entscheidung in Hinsicht auf das Oekonomische, die aber bis auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt ist. Wenn man aber einerseits die Worte darin findet, «dass die Bürger von Ennetbaden wirklich für unsere Mitbürger und Brüder anerkannt seien», so kann dies doch nicht einzig von politischen Rechten verstanden werden, weil die Bürger von Ennetbaden solche bereits durch die neue Konstitution ipso jure erworben hatten und es nicht an der Stadt Baden gestanden, ihnen etwas einzuräumen, das sie schon hatten. Anderseits liegt in dem Wort «wirkliche Mitbürger» gar keine Einschränkung, weil die Bürger von Ennetbaden schon früherhin beschränkte Bürger der Stadt waren und es damals in dem Sinne der Stadt Baden lag, ihnen etwas mehr zu geben als sie vorhin hatten und was die Stadt ihnen geben konnte, so muss man doch

wohl annehmen, der Sinn dieser Akte sei kein anderer als die Erteilung des *vollständigen* Bürgerrechts gewesen. Ein Umstand, den die Ausschüsse von Ennetbaden *noch jetzt* zu ihrer günstigen Berücksichtigung in jedem Falle anrufen.

Dessen ohngeachtet langt jetzt die Stadtgemeinde Baden im Widerspruch mit ihrer damaligen Gesinnung ein Memorial bei der hohen Regierung ein, worin sie ihren schon früher geäusserten Wunsch, dass nämlich die Ortschaft Ennetbaden zur Ausweichung mannigfacher Unschicklichkeiten endlich von der Stadt getrennt und zu einer selbständigen, unter einem besondern Gemeinderat stehenden Gemeinde erhoben werden möchte. Die Ausschüsse von Ennetbaden können freilich nicht in Abrede stellen, dass seit der Gleichstellung der politischen Rechte vom 18. März 1798, nur weil der damals versprochene Entscheid über die Trennung oder die Bestimmung der Qualität des Anteils jeder Ortschaft an dem gemeinschaftlichen Gute in ökonomischer Hinsicht noch nie erfolgte, das Verhältnis beider Teile zueinander in manchem Betracht schwankend, ungeregelt war und auf keiner festen Grundlage beruhte. Dass aber die diesseitigen Kollisionen immer zum Nachteil des Vermögens der Stadt und des Gemeingeistes ihrer Bürger ausfielen, ist eine Behauptung, die auf eine *Petitio principii* gebaut ist und die Ennetbaden allerdings verwirrt. Im Gegenteil: den Gemeingeist (*public spirit*) der Bürger der Stadt fände gerade darin seinen rühmlichsten Wirkungskreis, wenn sie weniger auf ihre ehemaligen Rechte und Vorzüge sich brüsten würden gegenüber ihren alten Mitbürgern und Gemeingutsgenossen von Ennetbaden und in den beiden Ortschaften nur *ein* Baden erblicken würden, wodurch denn alle in der gegnerischen Vorstellung angeführten Inkonvenienzen auf einmal beseitigt und behoben wären.

Ausser dem Genuss von Holz und Feld – weil es dafür seine eigenen besondern Gerechtigkeiten hat, die durch Loskauf oder Kompensation leicht aufgehoben und in eigentliches Gemeingut verwandelt werden könnten – ist Ennetbaden in jeder andern Hinsicht mit der Stadt verbürgert. Nicht die gänzliche Trennung beider Ortschaften, sondern bloss die Aufhebung der Gerechtigkeiten zu Ennetbaden würde das Bürgerrecht von einem Realrecht zu einem Personalrecht umschaffen. Die Vermehrung der eigentlichen Bürger zu Ennetbaden so wie diejenige der Armen und allenfalls auch der unehelichen Kinder ist ebenfalls kein Grund der Sonderung, weil Ennetbaden seit undenklichen Zeiten in dieser Hinsicht das nämliche Recht (als *jus quae situm*) auf die Armenanstalten der Stadt besitzt wie die Stadtbürger.

1. Die Stadt Baden wähnt aber nun, eine *gänzliche* sowohl ökonomische

als politische Sonderung könne sie von den Ansprüchen und *schädlichen Einsichten* von Ennetbaden auf immer sicher stellen. Letzteres verlangt aber nichts, als dass seinen Rechten auf diese oder jene Weise Rechnung getragen werde. Keine Einsicht ist schädlich, wohl aber Irrtum und Unwissenheit, zumalen wir in Zeiten leben, wo den ehemaligen so geheissenen *Staatsgeheimnissen* längstens der Stab gebrochen ist.

2. Wenn Baden laut den jetzigen Gesetzen (und zwar nach § 30 des Gesetzes vom 22. 12. 1815) sogar einen Drittel von *Einsassen*, falls er gewählt würde, in seinen Stadtrat aufzunehmen sich gefallen lassen müsste, so wird es sich doch hoffentlich nicht im Grund beschweren können, wenn schon ein oder zwei Mitglieder desselben aus der Zahl seiner mehrhundertjährigen *Mitbürgern* von Ennetbaden gewählt würden.

3. Die Bürger von Ennetbaden müssten sich so gut als diejenigen in der Stadt die Wahl gefallen lassen, welche die Mehrzahl der Bürger in den Stadtrat vornehmen würde.

4. Wenn die Bedürfnisse von Ennetbaden für die Anstalten, Verschönerungen usw. ungleich geringer sind als diejenigen von der Stadt, so hat sich letztere oben um desto weniger zu beklagen, als wenn das entgegengesetzte Verhältnis stattfände. Ennetbaden – um jede Besorgnis darüber zu entfernen – verspricht der Stadt feierlich, ihr an der Einführung des Guten und Wünschbaren zu keinen Zeiten behinderlich sein zu wollen, und hofft mit diesem Versprechen den ungerechten Verdacht der Stadt auf immer von sich abzuwälzen.

5. Auch ohne eine Sonderung mit Ennetbaden zu versuchen, liesse sich die Verwaltung der Aemter in der Stadt um vieles vereinfachen. Die Bürger von Ennetbaden würden im Gegenteil noch dazu beförderlich sein.

6. Der letzte Grund der Sonderung endlich, hergenommen von der angeblichen Unschicklichkeit des Beisammenseins und der Vereinigung einer Stadt mit einer Landsgemeinde, klingt besonders bei der jetzigen Verfassung allzu unrepublikanisch, als dass er eine ernsthafte Widerlegung verdiente. Seitdem das Geschlecht der Edeln von Schnorff erloschen ist, zählt Baden keinen historischen Adel mehr, und Ennetbaden möchte mit der Stadt wohl noch die Ahnenprobe bestehen, wenn es auch gleich weit weniger begütert ist. *Fortuna non mutat genus.*

Aus diesen Gründen glaubt der Stadtrat Baden die Notwendigkeit einer gänzlichen Trennung darun zu müssen, mit der Behauptung, Ennetbaden würde dabei nichts Wesentliches zu verlieren haben und die Einnahme von einigen unbedeutenden Gefällen würde hinreichen, die beträchtlichen Kosten einer selbständigen Administration in Polizei und Armenanstalten usw.

zu bestreiten für eine Ortschaft, die ausser dem Miteigentumsrecht an den reichen Stiftungen von Baden – wie wir eben gezeigt – nicht den geringsten Gemeindefonds besitzt. Zwar erbietet sich die Stadt Baden, als Pfand ihrer alten Freundschaft und nachbarlichen Liebe zu diesem Behuf *ein Opfer* bringen und aus ihren Armenstiftungen der neu zu errichtenden Gemeinde ein annehmliches Kapital von Fr. 10 000.– für alle und jede Bedürfnisse herausgeben zu wollen. Allein diese Summe ist zu unbedeutend, als dass Ennetbaden zu dem vorhabenden Zweck damit auslangen könnte. Der wahre Massstab, nach welchem eine solche Sonderung nach Grundsätzen des Rechts vorgenommen werden könnte, ist einerseits die Würdigung des Rechtstitels von Ennetbaden auf die Anstalten der Stadt und anderseits die Erwägung des Bedürfnisses zum vorhabenden Zweck. In ersterer Hinsicht steht Ennetbaden in einem offensuren, durch die unverdenkliche Verjährung allein schon hinlänglich dokumentierten Miteigentum an nacherwähnten Anstalten der Stadt als einer Art Gütergemeinschaft oder Gesamteigentum, das also – weil darüber keine besondere Rechnung seit Jahrhunderten geführt worden und weil keine andere Teilung mehr möglich wäre – nach der in solchen Fällen angenommenen Rechtspräsumtion der Gleichheit der Teile zwischen allen Anteilhabern verteilt werden müsste. Si non fuerint partes societati adjectae, *aequas esse constat*. Wenn nun das Kapitalvermögen sämtlicher Anstalten und Fonds der Stadt, an denen Ennetbaden *gleichen* Anteil hat, in Berechnung käme, was bei einer vorhabenden Sonderung notwendig geschehen muss – insoffern die Stadt nicht einen *Löwenanteil* (portionem leoninam) bekommen soll – so würde die angebotene Summe von Fr. 10 000.– mit dem Ennetbaden *von Rechts wegen* gebührenden Anteil durchaus in keinem Verhältnisse stehen, was die *Rechnungsbücher* der verschiedenen Aemter der Stadt Baden, auf die man sich hiesigenseits beruft und ohne deren Untersuchung von Seite der hohen Regierung weder eine Sonderung noch sonst eine Verfügung in dieser Sache vorgenommen werden kann, sattsam ausweisen werden.

Wenn man aber – was nicht geschehen kann – hier von allen Rechtsgründen abstrahierend diesen Gegenstand bloss nach dem Massstabe des *Bedürfnisses* beurteilen wollte, so springt wohl von selbst ohne nähere Berechnung in die Augen, dass für eine Ortsgemeinde von derjenigen Kategorie, zu welcher Ennetbaden gehörte, die angebotene Kapitalsumme, die eine jährliche Einnahme von mehr nicht als Fr. 500.– abwerfen würde, zur Streitung der notwendigsten Municipalbedürfnisse einer selbständigen Gemeinde bei weitem nicht hinreichen könnte. Ennetbaden würde bei der

Eingehung der vorgeschlagenen Bedingung – der man von Seite der Stadt den Namen eines «Opfers» zu geben beliebt – in eine weit nachteiligere Stellung gegenüber der Stadt gesetzt werden, als es seit Jahrhunderten gewesen ist, was sich doch weder mit dem Recht noch der Billigkeit vereinigen liesse. Was denn endlich noch die grossgünstigst von der Stadt angebotene fernere *Zollfreiheit über die Fahrbrücke* anbetrifft, so ist zu bemerken, dass man einem andern nicht erst geben könne, was er schon besitzt, indem Ennetbaden schon seit Jahrhunderten diese Zollfreiheit geniesst, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil diese Brücke aus den Aemtern der Stadt erbaut wurde, an denen Ennetbaden *gleichmässigen* Anteil hatte wie die Bürger der Stadt. Ein neuer Beweis des oben behaupteten Miteigentums der Stadt, das faktisch – d. h. durch eine unverdenkliche Verjährung ebenso gut erworben werden kann als durch Rechtstitel. Ennetbaden behält sich aber bei dieser Gelegenheit feierlichst seine Rechte vor gegenüber dem neulich in einer Bürgerversammlung der Stadtgemeinde gefassten Beschluss, zufolge welchem ausschliesslich nur die Stadtbürger die Zollfreiheit über den in Ennetbaden neu angelegten *Limmatsteg* geniessen sollen. Auch hier glaubt sich Ennetbaden aus den gleichen Gründen wie bei der Fahrbrücke dazu berechtigt, gleich gehalten zu werden wie die Bürger der Stadt.

Aus allen diesen Gründen geht der ehrerbietige Wunsch der Bürger von Ennetbaden dahin, dass die hohe Regierung geruhen möchte, falls die *gänzliche Verschmelzung* beider Ortschaften in *eine* Gemeinde nicht angehen sollte, die Ortschaft Ennetbaden noch forthin im Besitze der Mitgenossenschaft an den Aemtern der Stadt Baden auf die gleiche Weise, wie er seit undenklichen Zeiten bis dato bestanden, zu beschützen – oder aber diese Anteils- und Genussrechte von Ennetbaden nach den Rechten und Bedürfnissen beidseitiger Teile zur Vermeidung mannigfacher Kollisionen und Willkürlichkeiten für die Zukunft durch ein besonderes Regulativ festzusetzen und zu sanktionieren. Sollte aber die hohe Regierung dem Wunsch der Stadt Baden gemäss eine *gänzliche Absonderung* sowohl in politischer als ökonomischer Hinsicht den Rechten und Interessen beider Ortschaften erspriesslicher erachten, so will sich Ennetbaden dieses gerne gefallen lassen, insofern die Stadt Baden eine den Rechten und Bedürfnissen von Ennetbaden angemessenere Dotation zu reichen verspricht, als diejenige ist, welche in der Vorstellung vom 26. März angeboten wurde. Alles den väterlichen Gesinnungen und tiefen Einsichten ihrer hohen Regierung zutrauenvoll anheimstellend, haben die Ausschüsse von Ennetbaden die Ehre

Hochachtungs- und Ergebenheitsvoll zu verharren.

gez. Coelestin Wetzel, Kantonsrat  
Joseph Herzog, Stadtrat

Bernard Schnider  
Johann Baptist Herzog

Auf Angabe der Ausschüsse von Ennetbaden geschrieben

Brugg, den 17. Juli 1819

gez. Voeglin, Fürsprech

### *Der Entscheid des Regierungsrates*

Wir Bürgermeister und Kleiner Rat des Kantons Aargau tun kund hiermit:

Dass Wir nach Ansicht der Vorstellung des Stadtrates zu Baden vom 26. März 1819 und der Gegenvorstellung der Bürger von Ennetbaden vom 17. Heumonat 1819 befunden haben: Der Stadtrat von Baden wünsche, dass zur Vereinfachung der dortigen Gemeindeverwaltung und zur Vermeidung von Misshelligkeiten die Ortschaft Ennetbaden von der Gemeinde Baden getrennt werde. Er biete, um derselben die Einrichtung einer Ortsbürgerschaft zu erleichtern und die Ansprüche, welche die Bürger von Ennetbaden zufolge früherer Verhältnisse und Genüsse auf die Besitzungen der Ortsbürgerschaft von Baden zu machen im Falle sein möchten, auf gütliche Weise zu beseitigen, im Namen dieser Ortsbürgerschaft die Summe von zehntausend Franken zur Gründung eines Armengutes zu Ennetbaden an und mache sich dabei anheischig, die Bürger von Ennetbaden wie bis dahin der Zollfreiheit auf der Fahrbrücke bei Baden auch in Zukunft geniessen zu lassen.

Die Bürger von Ennetbaden verlangten dagegen, dass die bürgerlichen Nutzungen, welche sie bis dahin zu Baden genossen haben, keineswegs ein bloss freiwilliges Zugeständnis der Ortsbürgerschaft von Baden waren, sondern dass ihnen solche von Rechtes wegen gebührten, dass sie hiemit, wenn auch nicht im gleichen Masse wie die Ortsbürger von Baden, dennoch wahre Anteilhaber am dortigen Gemein- und Armengut seien. Sie verlangen demzufolge, in dem Besitz der bisherigen Mitgenossenschaft mit Baden erhalten zu werden. Im Falle aber ihre Trennung von dieser Ortsbürgerschaft den Interessen beider Ortschaften espriesslicher erachtet werde, so verlangen sie eine ihren Rechten und Bedürfnissen angemesse- nere Dotation als die von dem Stadtrat von Baden angebotene.

In Betrachtung, dass die ortsbürgerlichen Verhältnisse der Einwohner von Ennetbaden bestimmt werden müssen; dass die Bürger von Ennetbaden zwar von jeher verschiedene Nutzungen vom Gemein- und Armengute

zu Baden bezogen haben; dass aber diese Nutzungen veränderlich waren und denjenigen der Ortsbürger von Baden zu keinen Zeiten gleich kamen; dass die Bürger von Ennetbaden vor der neuen Ordnung der Dinge von allen politischen Rechten der Ortsbürger zu Baden ausgeschlossen waren; dass dieselben hiemit nicht als Ortsbürger von Baden können anerkannt werden, obgleich sie sich nicht ohne Ansprüche auf einen Teil des dortigen Gemein- und Armenguts befinden, haben Wir auf den Bericht und gutächtlichen Vorschlag der Commission des Innern erkennt:

1. Die Bürger von Ennetbaden bilden eine eigene Ortsbürgerschaft.
2. Die Ortsbürgerschaft von Baden hat derselben zur Gründung eines Armenguts zehntausend Franken und zur Gründung eines Gemeinguts fünftausend Franken von ihrem Vermögen zu verabfolgen.
3. Vermittelst dieser Verabfolgung sind alle Ansprüche der Bürger von Ennetbaden auf das Gemein- und Armengut der Ortsbürgerschaft von Baden getilgt, jedoch unbeschadet die Rechte derjenigen, welche zugleich anerkannte Ortsbürger von Baden sind.
4. Indessen haben die Ortsbürger von Ennetbaden wie bis dahin bei dem Gebrauche der Fahrbrücke zu Baden der Zollfreiheit zu geniessen.
5. Für den Gebrauch der neuerrichteten Brücke für Fussgänger zwischen den Bädern von Baden und Ennetbaden sollen die Ortsbürger von Ennetbaden, was die Entrichtung oder Nicht-Entrichtung eines Brückengeldes betrifft, den Ortsbürgern von Baden gleich gehalten werden.
6. Die Ortsbürger von Ennetbaden können die Primarschulen zu Baden auf dem gleichen Fusse wie die Ortsbürger von Baden benutzen, so lange, bis der Kleine Rat wird entschieden haben, dass eine eigne Primarschule zu Ennetbaden errichtet werden soll.

Gegeben in Aarau, den 23. Dezember 1819.

Der Staatsschreiber:

*gez. Kasthofer*

Der zweite Bürgermeister:

*gez. Fetzer*

#### Legende

- 1 Titel und Beginn der Ennetbadener «Gegenbemerkungen» zur Eingabe des Badener Stadtrates vom März 1819.

Groenbintigen Goyan Co.  
Onderhavig aer  
Die Ceylonhou Compt.  
Carden  
Den lobe <sup>Goyan</sup> Park Ruff Co.  
man.

---

Groenbintigen Goyan  
Goyangsta. Goyan.

Den lobe. Olen auct Carden  
Hallen ijingsfin den  
minkersins matoe. Den  
eyntje. Oren. Den. Oren  
yan hou Park Carden  
Den Compt. Den Park  
mels Carden in Ca  
mels. Den project. In lace  
Den. Dening. Den. Oeff.